

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Inge Posch-Gruska  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2200/0022-III/9/e/2018

Wien, am 18. Juli 2018

Der Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 1. Juni 2018 unter der Zahl 3502/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung von Asylwerbende / Drittstaatsangehörige“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*An welchen Standorten nach Bundesland und mit welcher jeweiligen Kapazität stehen mit Beantwortung dieser Anfrage Bundesquartiere für die Unterkunft von Asylwerbenden/ Drittstaatsangehörigen zur Verfügung (falls getrennt geführt; bei Verneinung ansonsten gesamte Auflistung)*

*a. Im Zulassungsverfahren?*

Bundesland	Bezeichnung	Standort	Max. Kapazität
Kärnten	Verteilerquartier Kärnten	9570 Rappitsch/Ossiach	150
Kärnten	Betreuungsstelle Althofen	9330 Althofen	150
NÖ	Erstaufnahmestelle Ost	2514 Traiskirchen	480
NÖ	Verteilerquartier NÖ	2515 Traiskirchen	320
NÖ	Erstaufnahmestelle Flughafen	1300 Flughafen Wien	28
NÖ	Betreuungsstelle Schwechat	2320 Schwechat	100

NÖ	Sonderbetreuungsstelle Süd	2651 Reichenau/Rax	70
OÖ	Erstaufnahmestelle West	4880 St. Georgen	185
OÖ	Verteilerquartier Oberösterreich	4362 Bad Kreuzen	180
OÖ	Betreuungsstelle Salzkammergut	4694 Ohlsdorf	100
OÖ	Betreuungsstelle Mondsee	5310 Mondsee	100
OÖ	Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich	4713 Gallspach	110
Salzburg	Verteilerquartier Salzburg	5101 Bergheim/Salzburg	250
Salzburg	Betreuungsstelle Salzburg	5020 Salzburg	160
Steiermark	Verteilerquartier Steiermark	8055 Graz	150
Steiermark	Betreuungsstelle Steiermark	8685 Steinhaus/Semmering	194
Steiermark	Sonderbetreuungsstelle Graz	8045 Graz	100
Tirol	Verteilerquartier Tirol/Vorarlberg	6020 Innsbruck	200
Tirol	Betreuungsstelle Tirol	6391 Fieberbrunn	70
Wien	Verteilerquartier Wien/Burgenland	1090 Wien	150

*Frage 1b:*

*Im Bereich der Rückkehrverfahren?*

Bundesland	Bezeichnung	Standort	Kapazität
NÖ	Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat	2320 Schwechat	50
Tirol	Rückkehrberatungseinrichtung Tirol	6391 Fieberbrunn	70

*Frage 2:*

*Gibt es sonstige Bundesquartiere im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens?*

- a. Wenn ja, in welchen Bereichen?*
- b. An welchen Standorten?*
- c. Mit welcher Kapazität*

Nein.

*Frage 3:*

*Wie konkret erfolgt die Zuteilung in das jeweilige Bundesquartier?*

- a. welche Personen kommen jeweils in Betracht?*

Grundsätzlich werden Asylwerberinnen und Asylwerber durch die Koordinierungsstelle im Bundesministerium für Inneres zunächst einem Verteilerquartier zugewiesen. Bei bestimmten Verfahren (z.B. Identitätsfeststellung, UMF-Verfahren, Dublin-Out-Verfahren)

verfügt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Zuweisung zu einer Erstaufnahmestelle.

Verlegungen in Betreuungsstellen werden von der Koordinierungsstelle beauftragt.

*Frage 3b:*

*im Zulassungsverfahren für ein Bundesquartier?*

Die Zuweisung in die jeweilige Bundesbetreuungseinrichtung im Zulassungsverfahren erfolgt durch die Koordinierungsstelle im Bundesministerium für Inneres.

*Frage 3c:*

*im Bereich der Rückkehr für ein Bundesquartier?*

Die Quartierzuweisung in eine Rückkehrberatungseinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch die Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Inneres.

Der Mandatsbescheid gemäß § 57 FPG „Wohnsitzauflage“ wird durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erlassen.

*Frage 3d:*

*für sonstige Bundesquartiere (falls Frage 2) zutreffend)?*

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

*Frage 4:*

*Wie lange verblieben Asylwerbende 2017 im Durchschnitt im Bundesquartier im Zuge des Zulassungsverfahrens?*

Im Jahr 2017 wurden Asylwerbende durchschnittlich 16 Tage im Zuge des Zulassungsverfahrens in Bundesbetreuungseinrichtungen grundversorgt.

*Frage 5:*

*Wie lange verblieben Asylwerbende von Jänner bis Mai 2018 im Durchschnitt im Bundesquartier im Zuge des Zulassungsverfahrens?*

Von Jänner bis Mai 2018 wurden Asylwerbende durchschnittlich 19 Tage im Zuge des Zulassungsverfahrens in Bundesbetreuungseinrichtungen grundversorgt.

*Frage 6:*

*Wie lange dauern Zulassungsverfahren aktuell mit Beantwortung dieser Anfrage im Durchschnitt?*

Im Jahr 2018 dauerte das Zulassungsverfahren durchschnittlich fünf Tage. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere im Rahmen von Familienverfahren die Zulassung oftmals bereits am Tag der Antragsstellung erfolgt, was die Berechnung der Durchschnittsdauer stark herabsenkt.

*Frage 7:*

*Wie viele Asylwerbende/Drittstaatsangehörige befinden sich aktuell (mit Beantwortung dieser Anfrage) in einem Bundesquartier nach dem Asyl- und Fremdenrecht, aufgeteilt auf das Bundesland (Gemeinde, Quartierstandort), Nationalität, Geschlecht, Alter, Familienverband/Einzelperson, Verfahrensstatus?*

Die Beantwortung ist der Beilage zu entnehmen.

Eine Aufgliederung nach Nationalität kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nur gesamt erfolgen.

*Frage 8:*

*Wie viele Asylwerbende befinden sich trotz Zulassung zum Verfahren (mit Beantwortung dieser Anfrage) in einem Bundesquartier aufgeteilt auf das Bundesland (Gemeinde, Quartierstandort) Nationalität, Geschlecht, Alter, Familienverband/Einzelperson, Verfahrensstatus?*

Die Beantwortung ist der Beilage zu entnehmen.

Eine Aufgliederung nach Nationalität kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nur gesamt erfolgen.

*Frage 9:*

*Wie viele Asylwerbende/Drittstaatsangehörige befinden sich (mit Beantwortung dieser Anfrage) in einer Rückkehrereinrichtung des Bundes, aufteilt auf das Bundesland (Gemeinde, Quartierstandort), Nationalität, Geschlecht, Alter, Familienverband/ Einzelperson, Verfahrensstatus?*

Die Beantwortung ist der Beilage zu entnehmen.

Eine Aufgliederung nach Nationalität kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nur gesamt erfolgen.

*Frage 10:*

*Wie viele Asylwerbende befinden sich (mit Beantwortung dieser Anfrage) in sonstigen Quartieren (falls Frage 2) zutreffend) des Bundes, aufteilt auf das Bundesland (Gemeinde, Quartierstandort), Nationalität, Geschlecht, Alter, Familienverband/ Einzelperson, Verfahrensstatus?*

Keine.

*Frage 11:*

*Wie viele Bundesquartiere stehen derzeit leer (ohne Asylwerbende) und an welchen konkreten Standorten befinden sich diese?*

*a. Wie lange läuft der Vertragslaufzeit zum jeweiligen Bundesquartier?*

<b>Bundesquartiere ohne Betreuung (Lager, Vorhaltekapazitäten)</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort</b>	<b>Vertragslaufzeit</b>
BS Klingenbach	7013 Klingenbach, Ödenburger Str. 54	30.09.2021
SBS Niederösterreich	2340 Mödling, Jägerhausg. 1	auf unbestimmte Zeit
BS Leoben	8700 Leoben, Kärntner Str. 8	auf unbestimmte Zeit
BS Villach	9050 Villach, Tirolerstraße 178	31.03.2021
BS Klagenfurt	9020 Klagenfurt, Gerberweg 44/ Südring	31.10.2020
SBS Finkenstein	9581 Ledenitzen, Aichenwaldseestraße 35	Kündigung erstmals mit Wirkung per 31.08.2023
BS Wörthersee	9020 Klagenfurt, Siriusstraße 138	Kündigungsverzicht bis 23.05.2020
BS Linz	4020 Linz, Derfflingerstraße 2	30.06.2019
BS Steyregg	4221 Steyregg, Gewerbeallee 15	Kündigungsverzicht bis 30.09.2020
BS Frankenburg	4873 Frankenburg, Allied Panels Park 1	23.11.2020

*Frage 11b:*

*Sind nach wie vor VertreterInnen des BMI vor Ort?*

*i: Wenn ja, wie viele im jeweiligen Quartier?*

*ii: Wenn ja, mit welchem konkreten Tätigkeitsfeld?*

<b>Bundesquartiere ohne Betreuung – VertreterInnen des BM.I vor Ort</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>MA</b>	<b>Tätigkeitsfeld</b>
BS Villach	2	- Unterstützung bei GVS Kontrollen - Raum- und Facilitymanagement - Grundversorgung
SBS Finkenstein	2	- Raum- und Facilitymanagement – Grundversorgung sowie

		EH-Ausbildung für das BM.I - Unterstützung bei GVS Kontrollen
BS Linz	1	- Unterstützung bei GVS Kontrollen und Verwaltung BORG Wohnungen
BS Steyregg	2	- Prüfteam – Grundversorgungsabrechnung sowie Unterstützung bei GVS Kontrollen - Prüfteam – Grundversorgungsabrechnung sowie Unterstützung bei GVS Kontrollen

Frage 11c:

Geben Sie an welche laufenden Kosten für jedes einzelne leerstehende Quartier pro Monat bzw. im Quartal oder p.a. anfallen. (aufgelistet für Mitarbeiter / Miete (zB für Grundstück, Zelt, Toiletten, usw) / laufende Kosten (Strom, Wasser, Heizung) und gesamt pro Quartier)

<b>Bundesquartiere ohne Betreuung – Laufende Kosten pro Monat</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Miete</b>	<b>Betriebskosten</b>	<b>Gesamtkosten</b>
BS Klingenbach	2.826,40 €	Inkl.	2.826,40 €
SBS Niederösterreich	15.651,03 €	4.800,56 €	20.451,59 €
BS Leoben	25.000,00 €	3.511,11 €	28.511,11 €
BS Villach	dzt. kein Mietzins	14.342,79 €	14.342,79 €
BS Klagenfurt	35.000,00 €	2.000,00 €	37.000,00 €
SBS Finkenstein	14.350,00 €	2.550,00 €	16.900,00 €
BS Wörthersee	19.500,00 €	12.000,00 €	31.500,00 €
BS Linz	22.934,25 €	5.910,00 €	28.844,25 €
BS Steyregg	24.830,00 €	2.400,00 €	27.230,00 €
BS Frankenburg	25.000,00 €	1.500,00 €	26.500,00 €

Frage 12:

Sind nach wie vor VertreterInnen einer Betreuungsorganisation vor Ort (bezugnehmend auf die Frage 11.)?

a. Wenn ja,

i: Von welcher Organisation?

ii: Wie viele im jeweiligen Quartieren?

iii: Mit welchem konkreten Tätigkeitsbereich?

In jenen Betreuungseinrichtungen, in denen derzeit keine Asylwerbenden untergebracht werden, ist kein Betreuungspersonal vor Ort.

Frage 13:

Mit Beantwortung dieser Anfrage: Bis dato galt eine Gebietsbeschränkung (bzw. Unterkunft in einem bestimmten Bundesquartier) nur für Drittstaatsangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde. Nun soll durch das FrÄG 2018 eine

*Erweiterung auf die Gruppe, bei denen eine Anordnung zur Außerlandesbringung rechtskräftig erlassen wurde, erfolgen.*

- a. Was bedeutet das an Mehr an Unterkunftsplätzen in Bundes-Betreuungseinrichtungen?*

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 darf auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Ministerialentwurfs (38/ME XXVI. GP) verwiesen werden.

*Frage 13b:*

*Wie viele Personen fallen aktuell in dieses Vorhaben- aufgeteilt auf Geschlecht, Alter, Nationalität und jeweiliges Bundesland im Bereich der:*

- i: rechtskräftig negativen Personen?*  
*ii. Personen mit einer rechtskräftigen Anordnung zur Außerlandesbringung?*

Zur Frage, wie viele Personen aktuell in dieses Vorhaben fallen, darf darauf hingewiesen werden, dass eine hypothetische Beantwortung nicht möglich ist, zumal die Anordnung einer Wohnsitzauflage im Sinne des § 57 FPG – an die sich wiederum eine Gebietsbeschränkung nach § 52a FPG knüpft – eine ultima ratio Maßnahme darstellt, die eine begründete Einzelfallentscheidung voraussetzt.

*Frage 13c:*

*Wo befinden sich die Quartiere aktuell im Bereich der rechtskräftig negativen Personen?*

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1b verwiesen.

*Frage 14:*

*Falls Frage 13 a. ein "Mehr" bedeutet:*

*Wo würden die Betreuungseinrichtungen nach der Verordnung zur Nutzung zur Verfügung stehen?*

- a. in welchen Bezirken/Gemeinden/konkreter Standort?*  
*b. mit welcher jeweiligen Kapazität?*  
*c. Wurden Bezirke/Gemeinden über allfällige Vorhaben bereits informiert?*

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 13a verwiesen.

*Frage 15:*

*Aktuelles Vorhaben laut FrÄG 2018: Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt), gegen Asylwerberinnen/ Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung.*

- a. Was konkret bedeutet das an Mehr an Unterkunftsplätzen in Bundes-Betreuungseinrichtungen?*
- b. Falls Frage 15.a. ein Mehr bedeutet - wo würden sich die Betreuungseinrichtungen zur Nutzung zur Verfügung stehen?*
  - i. in welchen Bezirken/Gemeinden/konkreter Standort?*
  - ii. mit welcher jeweiligen Kapazität?*

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 darf auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Ministerialentwurfs (38/ME XXVI. GP) verwiesen werden.

*Frage 15c:*

*Worin findet sich der Zweck der Verfahrenssicherung?*

Zum Zweck der Verfahrenssicherung darf auf die Erläuterungen des Ministerialentwurfs (38/ME XXVI. GP) verwiesen werden. Diese führen aus, dass im Sinne einer Effizienzsteigerung von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren der bisher auf zugelassene Asylwerbende beschränkte Anwendungsbereich der Erlassung einer Anordnung zur Unterkunftnahme auf das Zulassungsverfahren erstreckt werden soll. Bereits in diesem Verfahrensstadium kann es zur Verfahrensbeschleunigung erforderlich oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen sein, dass Asylwerbende in bestimmten Betreuungseinrichtungen untergebracht und damit für die Behörde für einzelne Verfahrensschritte (zum Beispiel zur Identitätsfeststellung oder zur Vorbereitung ihrer Ausreise mittels Rückkehrberatung) besser greifbar sind.

*Frage 15c i:*

*Handelt es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung in wenigen Fällen?*

*Frage 15c ii:*

*Wenn nein, würde dies eine komplette Umverteilung der Landes- in die Bundesversorgung in diesem Stadium bedeuten?*

*Frage 15d:*

*Falls Frage 15. c. ii. zutreffend:*



*Inwieweit wurden die Länder im Voraus über das Vorhaben der Umverteilung verständigt?*

Nach der aktuellen Fassung der Gesetzesentwürfe wird das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 hinsichtlich des Erfordernisses einer Einzelfallentscheidung keine Änderung der derzeitigen Rechtslage herbeiführen.

*Frage 15e:*

*Da die Erlassung einer Anordnung der Unterkunftnahme nunmehr bereits während des Zulassungsverfahrens möglich sein sollte, könne das Bundesamt Asylwerbern auftragen, in einem vom Bund als der in diesem Verfahrensabschnitt für die Versorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier durchgängig Unterkunft zu nehmen.*

- i. Wer entscheidet darüber im Konkreten beim BFA (eigene Referenten zu dem Thema, der jeweilige Fachreferent (damit wäre man im inhaltlichen Verfahren) etc.)?*

Entscheidungen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erfolgen nach dem Caseowner-Prinzip, wonach grundsätzlich eine Entscheiderin bzw. ein Entscheider für alle Verfahrensbereiche eines Fremden zuständig ist.

*Frage 15e ii:*

*Welche Quartiere kommen dazu in Frage?*

*Frage 15e iii:*

*In welchem Bundesland (Gemeinde, konkreter Quartierstandort)?*

Eine Auswahl der in Frage kommenden Quartiere ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

*Frage 15e iv:*

*Worin liegt der konkrete Ermessensspielraum?*

Der konkrete Ermessensspielraum der Behörde ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung (§ 15b AsylG 2005) selbst.

*Frage 15f:*

*Was wäre bei einer Umsetzung jener Regelung die maximale Dauer im Zulassungsverfahren in Bundesversorgung?*

Die maximal zulässige Dauer der Bundesversorgung im Zulassungsverfahren ergibt sich aus den Höchstfristen des Zulassungsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 AsylG 2005.

Beilage

Herbert Kickl



